Gemeinde Muggensturm
Landkreis Rastatt

Benutzungsordnung für den „Reisigplatz"

§ 1
Die Gemeinde Muggensturm betreibt im Gewann „Neuwiesen" einen Reisigplatz. Die Benutzungsordnung ist von allen Anlieferern einzuhalten. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Beanstandungen sind unverzüglich dem Bürgermeisteramt Muggensturm, Bauhof, Tel.: 5009-52, mitzuteilen. Diese Benutzungsordnung gilt für das eingezäunte Gelände des Reisigplatzes.

§ 2
Der Zutritt zum Reisigplatz ist während der Öffnungszeiten Anlieferern gestattet. Die Öffnungszeiten werden von der Gemeindeverwaltung festgelegt.

§ 3
Auf dem Reisigplatz dürfen nur folgende Abfälle angeliefert werden:
- Baum-, Hecken- und Staudenschnitt
- Laub, Rasenschnitt, Rinden

Je nach Größe des Schnittgutes kann die Anlieferung im Einzelfall vom Aufsichtspersonal untersagt werden.

§ 4
Die Gemeinde behält sich vor, bei Nichteinhalten dieser Benutzungsordnung ggf. angelieferte Abfälle auf Kosten des Benutzers auf ihre Zusammensetzung zu untersuchen bzw. untersuchen zu lassen und die Annahme der Abfälle bis zum Nachweis der Unbedenklichkeit zurückzuweisen. Abfälle, die nicht in § 3 genannt sind, hat der Benutzer unverzüglich zurückzunehmen. Kommt der Benutzer einer solchen Aufforderung des Aufsichtspersonals nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die unzulässig angelieferten Abfälle auf Kosten des Benutzers entfernen zu lassen.

§ 5
Benutzer dieser Anlage können nur Einwohner der Gemeinde Muggensturm sein.

§ 6
Die Anlieferer haben darauf zu achten, daß auf den Zufahrtswegen keine Gartenabfälle verloren werden. Treten Straßenverschmutzungen auf, die im Zusammenhang mit dieser Anlieferung stehen, so hat der Verursacher diese auf seine Kosten zu beseitigen.

Die Gartenabfälle gem. § 3 dürfen nur an der vom Aufsichtspersonal zugewiesenen Stelle abgelagert werden.

§ 7
Eine Benutzungsgebühr wird gesondert festgesetzt.

§ 8
Das Verbrennen von Gartenabfällen auf dem Gelände ist verboten. Das Rauchen im Gelände ist strengstens untersagt.

§ 9
Die Benutzer haften für alle Schäden, die durch Nichtbeachtung der Benutzungsordnung entstehen. Die Gemeinde Muggensturm ist im Rahmen dieser Haftung von Ansprüchen Dritter freizustellen.

Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen wegen technischer Störungen, unaufschiebbarer Arbeiten oder Umständen, auf die die Gemeinde keinen Einfluß hat (z.B. höhere Gewalt), steht dem Benutzer kein Anspruch auf Schadenersatz zu.

§ 10
Mit der Anlieferung der Gartenabfälle wird diese Benutzungsordnung von den Benutzern und deren Auftraggebern anerkannt. Sofern sich die Benutzer oder deren Auftraggeber Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen bedienen, sind sie verpflichtet, diesen die Benutzungsordnung zur Kenntnis zu geben.

§ 11
Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 17 Abs. 1 Nr. 6 des Landesabfallgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden. Ungeachtet dessen, können Verstöße gegen die Benutzungsordnung den Ausschluß von der Benutzung des Reisigplatzes sowie zivilrechtliche Schadenersatzforderungen zur Folge haben.

§ 12
Die Benutzungsordnung tritt am 01.04.1995 in Kraft.

Muggensturm, den

Späth
Bürgermeister